



CH-3003 Bern

PUE; eors

POST CH AG

An den Stadtrat der
Stadt Affoltern am Albis
Marktplatz 1
8910 Affoltern am Albis

Per E-Mail: martina.hess@stadtaffoltern.ch

Aktenzeichen: PUE-333-313
Bern, 24.11.2023

Empfehlung zu den geplanten Abfallgebühren

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Mit Schreiben vom 03.10.2023 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abfallgebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Stadt Affoltern am Albis verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Greta Lüdi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 03.10.2023 wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht:

2.2 Vorgesehene Anpassung

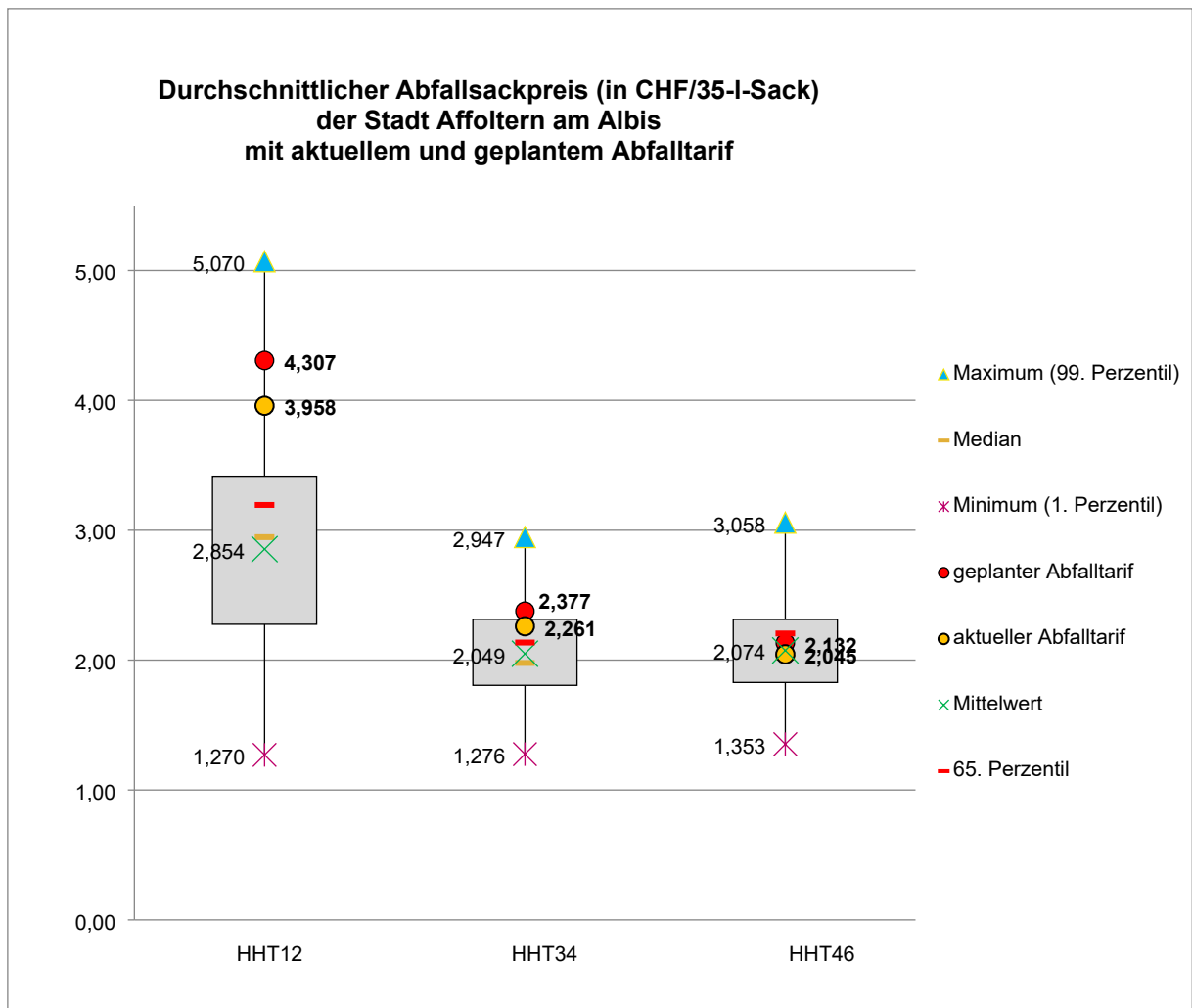
Die Stadt Affoltern am Albis sieht vor, die Abfallgebühren per 01.01.2024 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt): <i>Die Sackgebühr wird von der DILECA festgelegt</i>	CHF 1.90	CHF 1.90
Grundgebühr (exkl. MwSt):		
pro Haushalt:	CHF 110.–	CHF 125.–
pro Betrieb:	CHF 110.–	CHF 125.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Stadt Affoltern am Albis eingereichten Unterlagen.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 100'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Stadt Affoltern am Albis im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus
Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018; vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html>).

Der Bedarf für die geplante Gebührenerhöhung ist gegeben und diese wird deshalb nicht beanstandet. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen das Gebührenmodell.

2.4 Gebührenmodell

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Die Mengengebühr, im Bereich Abfall meist eine Sackgebühr, dient der Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls, welcher in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt wird. Der Preisüberwacher empfiehlt auch die Grüngutabfuhr, zumindest zum Teil, über eine verursachergerechte Mengengebühr zu finanzieren (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

Die Grundgebühr dient in der Regel der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grüngutabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. In den Gemeinden, in welchen für die Grüngutabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen – und insbesondere auch die Grüngutabfuhr – werden allerdings nicht von allen Haushalten in gleichem Masse beansprucht. Daher empfiehlt der Preisüberwacher grundsätzlich die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr.

In Gemeinden ohne separate Grüngutabfuhrgebühr ist bei der Festsetzung der Grundgebühr diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt widerspricht in diesen Fällen dem im Umweltschutzgesetz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 – 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 – 4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grüngutabfuhr am stärksten beanspruchen.

Eine differenzierte Grundgebühr trägt dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip Rechnung. Eine Differenzierung zwischen kleinen (Studios und Wohnungen, die weniger als 3 Zimmer oder 60m² Wohnfläche aufweisen) und grossen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern ist deshalb auch in Gemeinden mit separater Grüngutabfuhrgebühr anzustreben, insbesondere wenn die einheitliche Grundgebühr höher ausfällt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke.

Die Stadt Affoltern am Albis erhebt eine Grundgebühr pro Wohneinheit. Aufgrund der fixen Gebühr pro Wohneinheit, unabhängig von der Wohnungsgrösse, ist die Belastung für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und speziell für kleine Wohnungen im Verhältnis zu hoch (vgl. obenstehende Graphik). Die Gleichbehandlung von Einfamilienhäusern und grossen und kleinen Wohnungen widerspricht sowohl dem Verursacher- wie auch dem Äquivalenzprinzip. Mit Schreiben vom 3.10.2023 teilt die Stadt Affoltern am Albis dem Preisüberwacher mit, dass sie im Begriff ist, die Abfallverordnung zu überarbeiten. Dabei *«ist angedacht, dass die Abfallverordnung neu eine Abstufung bei den Haushaltsgrössen vorsieht, so dass dem Verursacherprinzip noch stärker Rechnung getragen werden kann»*.

Die Stadt Affoltern am Albis erhebt keine separate Grüngutabfuhrgebühr. Der Preisüberwacher empfiehlt daher, mit der Überarbeitung der Abfallverordnung – zur besseren Berücksichtigung des Verursacherprinzips – eine Grüngutabfuhrgebühr mit gleichzeitiger Senkung der Grundgebühr einzuführen.

In Bezug auf die Betriebe hält der Preisüberwacher zudem fest, dass sich Faktoren wie der Tätigkeitsbereich und die Grösse eines Betriebs unterschiedlich auf die von der Gemeinde erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung und -entsorgung auswirken. Die korrekte Ausgestaltung der Grundgebühren für Betriebe kann daher ein kompliziertes Unterfangen sein. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Gemeinden im Allgemeinen selber den besten Überblick über das ökonomische Gefüge in ihrem Gebiet haben. Die Abfallgrundgebühr für Betriebe muss auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung stehen, bzw. sie darf nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Zudem darf die Grundgebühr nicht zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Unternehmen und/oder Haushalte führen. Diesbezüglich empfiehlt der Preisüberwacher, die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige zu erlassen oder deutlich zu reduzieren, wenn diese ihrer Arbeit in der eigenen Wohnung nachgehen.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Stadt Affoltern am Albis:

- **Die Grundgebühr verursachergerechter abzustufen und stärker zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-)Einfamilienhäusern zu unterscheiden;**
- **Eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die Grundgebühr entsprechend zu senken;**
- **Die Gebühr für (Neben-) Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, zu erlassen oder mindestens zu reduzieren.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Stadt Affoltern am Albis den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

Beilage 1 (BAFU 2018)

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist
Öffentlicher Raum / unbekannte oder zahlungsunfähige Inhaber	z. B. Klärschlamm	z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	Separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Sonderabfälle z. B. Motorenöl, Altmedikamente	Abfälle mit besonderen Vorschriften * z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung Unternehmen > 10 VZS	Betriebspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	Betriebspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

** inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen.



Siedlungsabfälle



Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.



Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.



«Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.